



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Einsatz einer Terminmanagement Software bei der Amtsverwaltung Nortorfer Land

Ab sofort besteht die Möglichkeit, Termine bei der Meldebehörde des Amtes Nortorfer Land über die Homepage der Amtsverwaltung zu vereinbaren.

Unter www.amt-nortorfer-land.de/terminvereinbarung lassen sich Termine bequem online zu folgenden Leistungen buchen:

- Ausweis- und Passangelegenheiten
- An-, Um- und Abmeldung des Wohnsitzes
- Sonstige Leistungen (Meldebescheinigungen, Führungszeugnisse)

Nach Abschluss des Online-Buchungsprozesses erhalten die Bürgerinnen und Bürger eine Bestätigungs-E-Mail mit einer Buchungsnummer und einem QR-Code. Diese Mail, wenigstens aber die Nummer muss zum gebuchten Termin mitgebracht werden. Im Rathaus registriert man mit dieser Buchungsnummer oder dem einscannen des QR-Code seine Anwesenheit. Die Nummer wird zum Termin automatisch in der Aufrufanlage der Meldebehörde angezeigt. Damit entfallen langwierige Wartezeiten und gestalten den gewünschten Termin planbar.

Sofern das Rathaus wieder allgemein geöffnet hat und Termine frei sind, können diese auch direkt im Rathaus an einem Buchungsterminal gebucht werden.

Weiterhin ist es natürlich möglich telefonisch einen Termin, ggfs. auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten zu vereinbaren.

Die Meldebehörde bittet weiterhin darum, Anliegen, die nicht zwingend der persönlichen Vorsprache bedürfen, derzeit noch per E-Mail, Fax oder Brief zu beantragen.

Mit der Online-Terminvereinbarung ist ein Baustein bei der Umsetzung der Digitalen Agenda der Amtsverwaltung Nortorfer Land umgesetzt worden. Neben den Leistungen des Meldeamtes sollen perspektivisch auch Terminbuchungen zu Leistungen weiterer Ämter über das Terminportal angeboten werden.

Registrierung in der Corona-Warn-App und luca App ab sofort auch im Rathaus möglich

Ab sofort sind im Rathaus auch die Registrierungen in der Corona-Warn-App und der luca App möglich. Im Eingangsbereich des Rathauses, in den Sitzungszimmern, am Sitzungssaal und an weiteren Stellen des Rathauses wurden die QR-Codes beider Apps ausgehangen.

Bürgerinnen und Bürger die das Rathaus besuchen können sich nun über eine der beiden Apps problemlos registrieren und später wieder auschecken, so wie sie es von vielen Geschäften gewohnt sind.

**Staschewski
Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Amt Nortorfer Land - Rathaus/Amtsverwaltung bleibt weiterhin geschlossen

Selbstverständlich stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern in Notfällen zur Verfügung. Hierzu bitten wir allerdings um vorherige Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon, so dass das weitere Vorgehen dann abgestimmt werden kann. Hierfür stehen - soweit bekannt - die persönlichen Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung; falls diese nicht bekannt sind, erfolgt die Kontaktaufnahme über Tel. 04392/4010 oder info@amt-nortorfer-land.de.

Oder nutzen Sie ab sofort die Möglichkeit, Termine für das Einwohnermeldeamt auf unserer Homepage www.amt-nortorfer-land.de über die Online-Terminvereinbarung zu buchen.

Es wird versucht werden, allen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich zu helfen und somit die Auswirkungen der notwendigen Schließung so gering wie möglich zu halten.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

**Staschewski
Amtsdirektor**

Gemeinde Bargstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Bargstedt sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)

in Teilzeit (35,50 Std./Wo.) zunächst **befristet bis zum 08.02.2022**. Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Bock (Tel. 04392/401211).

**Struck
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bokel

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Bokel findet am Dienstag, 08.06.2021, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht-öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 04.12.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Bericht des Bürgermeisters über eingeworbene Zuwendungen (Geldspenden) für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020
8. Neufassung Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Bokel
9. Neufassung der Satzung der Gemeinde Bokel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
10. Sanierung der Sanitäranlagen in der Kindertageseinrichtung Bokel, hier: Auftragsvergabe
11. Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bokel über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)
12. 2. Änderung des F-Planes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Schäferkate" für das Gebiet nördlich und westlich der Schäferkate, beidseitig des Mittelwegs, hier Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
13. Beratung und Beschlussfassung über ein grundsätzliches Rauchverbot in gemeindeeigenen Immobilien

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

14. Grundstücksangelegenheiten

**Horstmann
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Gemeinde Eisendorf - Satzung der Gemeinde Eisendorf über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Eisendorf

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (GVOBl. 2020, S. 1728) sowie in Verbindung mit § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (BGBl. 2020 S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamensschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung Eisendorf eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden von der Gemeinde Eisendorf beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Eisendorf auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeinde Eisendorf.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Zur Bezeichnung der Hausnummern sind arabische Zahlen und lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (4) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.
Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Zudem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der Gemeinde Eisendorf zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3

Ausnahmeregelungen

Auf Antrag kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Eisendorf in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen des §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Änderungen

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierungen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist es gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

- Prüfung gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB
 - Grundbuchamt
 - Meldebehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer/innen und dinglich Berechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die der Gemeinde nach Abs. 1 -3 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 21.11.1975 in Form der 1. Änderungssatzung vom 29.11.1993 außer Kraft.

Eisendorf, den 20.05.2021

Gemeinde Eisendorf

Der Bürgermeister

Gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte „Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern“ der Gemeinde Eisendorf wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Gemeinde Eisendorf - Satzung der Gemeinde Eisendorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral vom 02. Dezember 2019 (GVOBl. S. 623) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.2021 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.05.2021 zu TOP 9 beschlossen, die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen in der Fassung der Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 25.11.2020 für die Forderungen der Gemeinde Eisendorf anzuwenden, soweit es sich nicht um öffentliche Abgaben handelt. Daher muss die Satzung der Gemeinde Eisendorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 28.09.1998 mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben werden.

§ 1

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 28. September 1998 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Eisendorf, den 21. Mai 2021

**Der Bürgermeister
gez. Irps**

Die vorstehend abgedruckte „Satzung der Gemeinde Eisendorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)“ wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Ellerdorf

Die nächste Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Ellerdorf findet am Mittwoch, 02.06.2021, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2020

**Sievers
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Gemeinde Groß Vollstedt - Satzung der Gemeinde Groß Vollstedt über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Groß Vollstedt

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (GVOBl. 2020, S. 1728) sowie in Verbindung mit § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (BGBl. 2020 S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamensschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung Groß Vollstedt eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden von der Gemeinde Groß Vollstedt beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Groß Vollstedt auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeinde Groß Vollstedt.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Zur Bezeichnung der Hausnummern sind arabische Zahlen und lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (4) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.
Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Zudem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der Gemeinde Groß Vollstedt zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3

Ausnahmeregelungen

Auf Antrag kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Vollstedt in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen des §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Änderungen

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierungen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist es gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig, die Daten



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Prüfung gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB
 - Grundbuchamt
 - Meldebehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer/innen und dinglich Berechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die der Gemeinde nach Abs. 1 -3 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 12.08.1977 in Form der 1. Änderungssatzung vom 04.02.1994 außer Kraft.

Groß Vollstedt, den 21.05.2021

Gemeinde Groß Vollstedt

Der Bürgermeister

Gez. Ladewig

Die vorstehend abgedruckte „Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern“ der Gemeinde Groß Vollstedt wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Landschaftspflege- und Umweltausschuss der Gemeinde Langwedel

Die nächste Sitzung des Landschaftspflege- und Umweltausschuss der Gemeinde Langwedel findet am Montag, 31.05.2021, 19:30 Uhr, im Gemeindezentrum Langwedel, Wollm 8, 24631 Langwedel, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Nachpflanzungen auf der Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 10
4. Einrichtung einer Streuobstwiese auf der gemeindeeigenen Fläche am Lustsee
5. Beratung zur Herstellung eines Knicks als Ökokonto auf der Fläche am Lustsee
6. Wanderweg um das Olendieksautal - Aktuelles
7. Beratung über eine Ordnung zur Nutzung der Wege durch Reiter

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

8. Grundstücksangelegenheiten
9. Raumordnungsverfahren - Prüfung Deponie

**Jürgensen
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Gemeinde Oldenhütten - Satzung der Gemeinde Oldenhütten über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Oldenhütten

Aufgrund von § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (GVOBl. 2020, S. 1728) sowie in Verbindung mit § 47 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (BGBl. 2020 S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamensschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung Oldenhütten eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden von der Gemeinde Oldenhütten beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Oldenhütten auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Festsetzung erfolgt durch die Gemeinde Oldenhütten.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Zur Bezeichnung der Hausnummern sind arabische Zahlen und lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (4) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.
Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Zudem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.
- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der Gemeinde Oldenhütten zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3

Ausnahmeregelungen

Auf Antrag kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Oldenhütten in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen des §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Änderungen

Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierungen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung ist es gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

- Prüfung gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB
 - Grundbuchamt
 - Meldebehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer/innen und dinglich Berechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die der Gemeinde nach Abs. 1 -3 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern vom 10.02.1972 in Form der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1993 außer Kraft.

Oldenhütten, den 20.05.2021

Gemeinde Oldenhütten

Der Bürgermeister

Gez. Rohwer

Die vorstehend abgedruckte „Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern“ der Gemeinde Oldenhütten wird hiermit bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Gemeinde Oldenhütten - Satzung der Gemeinde Oldenhütten über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral vom 02. Dezember 2019 (GVOBl. S. 623) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.05.2021 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.05.2021 zu TOP 8 beschlossen, die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen in der Fassung der Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 25.11.2020 für die Forderungen der Gemeinde Oldenhütten anzuwenden, soweit es sich nicht um öffentliche Abgaben handelt. Daher muss die Satzung der Gemeinde Oldenhütten über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 27.07.1998 mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben werden.

§ 1

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 27. Juli 1998 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Oldenhütten, den 21. Mai 2021

**Der Bürgermeister
gez. Rohwer**

Die vorstehend abgedruckte „Satzung der Gemeinde Oldenhütten über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)“ wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Schülp b. Nortorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Schülp b. Nortorf findet am Dienstag, 01.06.2021, 19:30 Uhr, im Schulungsraum in der Mehrzweckhalle, Dorfstr. 58, Schülp b. Nortorf, statt.

Die Sitzung wird nach den geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt. Das Platzangebot für Zuhörerinnen und Zuhörer ist sehr begrenzt. Eine Anmeldung unter Tel. 04392 1631 ist in jedem Fall erforderlich.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 25.03.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Börnkoppel" für das Gebiet "östlich der Straße "Altenkamp", westlich der Straße "Zur Schäferheide", südlich der Bestandswohnbebauung der Straße "Bekkamp" und nördlich des Flurstücks 57, Flur 2 der Gemarkung Schülp bei Nortorf", hier: Aufstellungsbeschluss
8. Aufstellung des B-Planes Nr. 9 "Wohnanlage Grüner Kranz" für das Gebiet "östlich der Straße Redderstücken, westlich der Bestandsbebauung Dorfstraße Nr. 32, südlich der Bestandsbebauung Dorfstraße Nr. 27-29, auf dem Flurstück 31/1, Flur 3, Gemarkung Schülp bei Nortorf" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, hier Aufstellungsbeschluss
9. Bestandsaufnahme der Wassergemeinschaften und Einzelbrunnen zum Zustande der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Schülp bei Nortorf

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

10. Antrag der Wassergemeinschaft Redderstücken auf Zuschuss zur Errichtung eines neuen Brunnens
11. Abschluss eines neuen Wärmeliefervertrages für die Mehrzweckhalle

**Ratjen
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

28.05.2021

Nr. 21

Gemeinde Warder - Satzung der Gemeinde Warder über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral vom 02. Dezember 2019 (GVOBl. S. 623) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2021 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2021 zu TOP 15 beschlossen, die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen in der Fassung der Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 25.11.2020 für die Forderungen der Gemeinde Warder anzuwenden, soweit es sich nicht um öffentliche Abgaben handelt. Daher muss die Satzung der Gemeinde Warder über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 27.07.1998 mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben werden.

§ 1

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen vom 27. Juli 1998 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Warder, den 21. Mai 2021

**Die Bürgermeisterin
gez. Stahl**

Die vorstehend abgedruckte „Satzung der Gemeinde Warder über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Kleinbeträgen (Aufhebungssatzung)“ wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boenning.msb@utsev.de.